

Verjährung und Verwirkung von öffentlich-rechtlichen Forderungen

1. Verjährung

Für öffentlich-rechtliche Forderungen, d.h. auch für Kostenbeitragsforderungen, gilt die allgemeine Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Diese beträgt seit 01.01.2002 gem. § 195 BGB **drei Jahre**.

Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist

und

2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Damit können (Anspruchsverjährung) bzw. müssen (Festsetzungsverjährung) öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem Schuldner innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

Die Verjährung kann durch geeignete Maßnahmen (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen) gehemmt werden bzw. neu beginnen (siehe §§ 204, 209 und 212 BGB).

Anmerkung: Die Durchsetzung eines aus einem rechtskräftigen Titel (z.B. Kostenbeitragsbescheid) bestehenden Anspruchs ist gem. § 52 Abs. 2 SGB X innerhalb einer Frist von 30 Jahren möglich.

2. Verwirkung

Bei der Verwirkung handelt es sich um einen aus § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) abgeleiteten Grundsatz des Vertrauensschutzes, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch im öffentlichen Recht grundsätzlich anwendbar ist. Konkrete Fristen existieren hierzu nicht.

Ein Anspruch gilt nach einschlägiger Rechtsprechung dann als verwirkt, wenn der Gläubiger diesen längere Zeit hindurch nicht geltend macht, der Schuldner sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem Verhalten des Gläubigers auch darauf einrichten durfte, dass dieser den Anspruch in Zukunft nicht geltend machen wird. Eine Verwirkung kann schon innerhalb eines Jahres eingetreten sein.

Grundsätzlich richtet sich die Entscheidung, ob ein Anspruch verwirkt ist, nach den Umständen des Einzelfalls und der Betrachtung von drei Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Zeitablauf,

2. Verwirkungsverhalten des Gläubigers

und

3. das darauf zu stützende Vertrauen des Schuldners.

In Bezug auf den Zeitablauf ist allerdings zu unterscheiden, ob es sich um den Zeitraum **vor** dem Erlass des Kostenbeitragsbescheids oder die Zeit **nach** der Festsetzung des Kostenbeitrags, d.h. die Zeit nach dem Erlass des Kostenbeitragsbescheids handelt.

Vor der Festsetzung des Kostenbeitrags, also in der Zeit zwischen der Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Erlass des Kostenbeitragsbescheids, kann unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen ein Verwirkungstatbestand erfüllt sein. Insofern sollten die Berechnung des zu leistenden Kostenbeitrags und der darauffolgende Erlass des Kostenbeitragsbescheids in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Das gilt insbesondere bei erstmaliger Geltendmachung eines Kostenbeitrags und v.a. dann, wenn der Kostenbeitragspflichtige an die Entscheidung über die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags erinnert, um sich auf seine Verpflichtung einstellen zu können.

Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags durch Kostenbeitragsbescheid kann in der Regel keine Verwirkung eintreten; ansonsten käme es zur Unterwanderung der 30-jährigen Verjährungsfrist (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Verjährung).

Dennoch wird empfohlen, auch bei der Geltendmachung bestehender Kostenbeitragsansprüche (beispielsweise Mahnungen oder konkrete Vollstreckungshandlungen) die Zeitspanne von einem Jahr nicht zu überschreiten.

Anmerkung: Die Verwirkung kann auch vor der Verjährung eintreten!